

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Starenabwehr der Ortsgemeinde Offenbach**

vom 10.09.2008

Der Gemeinderat Offenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Offenbach erhebt Beiträge für die Kosten der Starenabwehr.

## **§ 2 Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich ( § 35 BauGB) der Ortsgemeinde Offenbach gelegenen Grundstücke, die im Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

## **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt jährlich 50,00 € pro ha. Weinbaufläche.

## **§ 4 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer am 01.01. des Jahres, für das der Beitrag erhoben wird, Eigentümer des Grundstückes ist.

## **§ 6 Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des Starenabwehrbeitrages ist die Entwicklung der Ausgaben für den Starenschutz der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

**§ 7**  
**Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 8**  
**Fälligkeit und Vorausleistungen**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Ab Beginn des Erhebungszeitraums werden durch die Ortsgemeinde Offenbach Vorausleistungen erhoben werden. Sie werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach einer früheren Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:  
Offenbach, den 10.09.2008

(Axel Wassyl)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 10.09.2008

Verbandsgemeindeverwaltung:

(Axel Wassyl)  
Bürgermeister